



CC-Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.

Oppenheim/Rhein

Satzung und Ordensregeln

in der Fassung vom 21.04.2017

CC-Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz,
Register-Nr. 1401, unter dem Namen „CC (Confrérie Culinaire) –
Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.“

Geschäftsstelle:
Hauptstraße 31
76593 Gernsbach

Telefon (07224) 9948900
www.CC-Club-kochender-Maenner.de
info@CC-Club-kochender-Maenner.de



Satzung

§ 1 Name, Zweck, Sitz

- (1) Der „CC(Confrérie Culinaire)-Club kochender Männer in der Bruderschaft Marmite e. V.“ im folgenden *Bruderschaft* genannt, gegründet im Jahre 1960, verfolgt den Zweck, die Kochkunst und Esskultur (insbesondere die Kenntnis der klassischen großen Küche und deren zeitgemäßen Standards sowie deutscher und fremdländischer Kochrezepte) sowie gute Tischsitten zu verbreiten und die Liebe zur Kunst des Kochens zu wecken. Gewinn zu erzielen, ist nicht seine Aufgabe. Keinem Mitglied dürfen wirtschaftliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Bruderschaft zufließen. Die Ausnutzung der Mitgliedschaft zur Förderung eigener Erwerbszwecke verstößt gegen den Geist der Bruderschaft.
- (2) Der Sitz der Bruderschaft ist Oppenheim am Rhein. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Bestreitung der laufenden Kosten werden von jedem Mitglied eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben.
- (5) Der Jahresbeitrag ist spätestens am 31.03. eines jeden Jahres fällig. Er wird von der Chuchi eingezogen und an die Bruderschaftskasse unbar abgeführt.
Passive Mitglieder / Wilde Marmiten zahlen ihren Beitrag unbar und direkt an die Bruderschaftskasse.
- (6) Die Aufnahmegebühr und der erste Jahresbeitrag sind bei der Aufnahme fällig; auch sie sind unbar zu entrichten.

§ 2 Regionale Gliederung

- (1) Die Bruderschaft gliedert sich örtlich in Chuchis, die von ihrem Chuchileiter geleitet werden. Der Chuchileiter wird mit seiner Wahl zugleich Delegierter seiner Chuchi im Großrat. Näheres bestimmt Titel VII der Ordensregeln.
- (2) Jeweils mehrere Chuchis werden in einer Ordensprovinz zusammengefasst und von einem Landeskanzler CC betreut. Näheres bestimmt Titel VIII der Ordensregeln.
Die Grenzen der Ordensprovinzen werden vom Kapitel festgelegt, das im Ausnahmefall und im Benehmen mit den zuständigen Landeskanzlern eine Chuchi auch einer anderen als der eigentlichen regionalen Ordensprovinz zuordnen kann.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bruderschaft kann jeder volljährige Mann werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, keinen Kochberuf ausübt und Satzung und Ordensregeln durch Unterschrift anerkennt.
- (2) Die Bruderschaft hat sowohl aktive als auch passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind solche, die einer Chuchi zugehörig sind.



- (3) Die Aufnahme eines Marmiten in die Bruderschaft setzt die Zugehörigkeit zu einer Chuchi voraus. Sollte sich ein Marmite – nach Austritt aus seiner Chuchi oder nach Auflösung seiner Chuchi – keiner anderen Chuchi anschließen, bleibt seine Mitgliedschaft zur Bruderschaft als passives Mitglied („Wilder Marmite“) mit allen Rechten und Pflichten bestehen. Hiervon ausgenommen sind die Teilnahmerechte am Großrat und die Stimmrechte im Großrat, soweit diese den Delegierten zustehen.

Den Antrag auf Mitgliedschaft stellt der Bewerber über die aufnehmende Chuchi schriftlich bei dem CC-Sekretariat. Über die Aufnahme beschließt das Kapitel mit Mehrheit.

Nach der Bestätigung der Aufnahme ist der Bewerber berechtigt, sich „Marmite“ zu nennen. Er hat damit Sitz und Stimme innerhalb seiner Chuchi.

§ 4 Ehrenmarmiten

Verdiente Freunde und Förderer der Bruderschaft – auch Berufsköche – können nach näherer Bestimmung der Ordensregeln zu Ehrenmarmiten ernannt werden. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit 3-Monats-Frist zum Schluss des Kalenderjahres dem CC-Sekretariat und der Chuchi gegenüber zu erklären. Das CC-Sekretariat informiert den Großalmosenier, den zuständigen Landeskanzler und den Chuchileiter von der Austrittserklärung.
- (3)
 - (a) Über den Ausschluss von einzelnen Marmiten entscheidet der Ehren- und Satzungsrat auf Antrag von dessen Chuchi, des zuständigen Landeskanzlers oder des Kapitels.
 - (b) Vor seiner Beschlussfassung hat der Ehren- und Satzungsrat die erhobenen Vorwürfe sorgfältig zu prüfen. Er ist befugt, Zeugen zu laden und schriftliche Auskünfte einzuholen. Dem Betroffenen ist ausreichend Gehör zu gewähren; er ist berechtigt, einen Marmiten mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu betrauen.
 - (c) Auf Ausschluss ist nur bei ehrenrührigem Verhalten oder bei schweren Verstößen gegen den Geist der Bruderschaft zu erkennen. Wiederholte Nichtzahlung des Bruderschaftsbeitrags gilt als schwerer Verstoß.
 - (d) Gegen den Beschluss des Ehren- und Satzungsrats kann binnen eines Monats schriftlich Einspruch beim Kapitel eingelegt werden. Das Kapitel legt den Einspruch dem Großrat zur Beschlussfassung vor. Der Großrat entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
 - (e) Von der Entscheidung des Ehren- und Satzungsrats über den Ausschluss sind der Betroffene, seine Chuchi, der zuständige Landeskanzler und das Kapitel unverzüglich zu informieren.
 - (f) Der Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungspflicht.

§ 6 Ordensregeln

Das innere Leben in der Bruderschaft wird durch die Ordensregeln festgelegt. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung im Sinne des Vereinsrechts.



§ 7 Organe der Bruderschaft

Die Organe der Bruderschaft sind:

der Großrat	(Delegiertenversammlung)
das Kapitel	(Gesetzlicher Vorstand und Gesamtvorstand)
das Großkapitel	(Beirat)
der Ehren- und Satzungsrat.	

§ 8 Der Großrat

- (1) Der Großrat ist das Beschlussorgan des Clubs. Er berät das Kapitel in allen wichtigen Bruderschaftsfragen und gibt Anregungen für die innere Gestaltung des Clublebens.
- (2) Der Großrat besteht aus dem Kapitel, dem Großkapitel, den Landeskanzlern und den Chuchileitern als Delegierten ihrer Chuchis. Der Chuchileiter kann sich von einem anderen Mitglied seiner Chuchi vertreten lassen, wobei eine entsprechende Bevollmächtigung nachzuweisen ist. Stimmrechtsdelegation auf das Mitglied einer anderen Chuchi ist unzulässig.
- (3) In jedem Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im April oder Mai, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, der „Großrat“, als Delegiertenversammlung statt. Er wird mit einer Frist von mindestens 6 Wochen durch den Großkanzler schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beratungspunkte einberufen. Die Frist ist durch Aufgabe bei der Post gewahrt. Zur Einberufung der Delegierten genügt die Adressierung an die zuletzt bekannten Anschriften der Chuchis.

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordensregeln können von jedem Organ, jedem Amtsträger, jeder Chuchi und jedem Marmiten gestellt werden. Sie müssen spätestens vier Wochen vor dem Großrat schriftlich beim Kapitel eingegangen sein und eine Begründung enthalten. Form- und fristgerecht eingegangene Anträge werden unverzüglich auf der Internetseite der Bruderschaft veröffentlicht. Dies gilt als ordnungsgemäße Mitteilung an alle Marmiten.

- (4) Über Fragen, die in der Einberufung nicht angekündigt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit Dreiviertelmehrheit anerkennt.
- (5) Die Aufgaben des Großrats sind insbesondere:
 - (a) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die die Änderung oder Erweiterung der Satzung und der Ordensregeln betreffen;
 - (b) Beschlussfassung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Ehren- und Satzungsrates;
 - (c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Kapitels sowie des Berichts der Rechnungsprüfer über das zurückliegende Geschäftsjahr;
 - (d) Entlastung des Kapitels;
 - (e) Wahl des Kapitels, des Großkapitels, des Ehren- und Satzungsrats und der zwei Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre;
 - (f) Genehmigung des Etats für das laufende Geschäftsjahr, Festsetzung des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr;
- (6) Der satzungsgemäß einberufene Großrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Soweit nicht Gesetze oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben, beschließt der Großrat mit einfacher Stimmenmehrheit. Dabei hat jeder Delegierte so viele Stimmen wie die Chuchi Mitglieder zählt, jedoch nur für die Mitglieder, für die spätestens zwei Wochen vor dem Großrat der Beitrag gezahlt worden ist (Bestätigung durch den Großalmosenier).



- (7) Die Mitglieder des Großkapitels, des Kapitels und die Landeskanzler können ihre Stimme allein abgeben, jedoch erhält ihre Chuchi entsprechend weniger Stimmen.
- (8) Änderungen der Satzung und der Ordensregeln bedürfen einer Dreiviertelmehrheit. Zur Änderung des Zweckes der Bruderschaft ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Wahlen der Mitglieder des Kapitels und Großkapitels erfolgen in der Regel in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Eine andere Abstimmungsart (offene Abstimmung, namentliche Abstimmung usw.) erfordert vorher in geheimer Abstimmung die Zustimmung der Dreiviertelmehrheit der Versammlung.
- (10) Den Vorsitz im Großrat führt der Großkanzler.
- (11) Über den Verlauf eines jeden Großrats insbesondere über die gefassten Beschlüsse führt der Großprotokollar ein Protokoll, das von ihm und dem Großkanzler zu unterzeichnen und vom Kapitel zu genehmigen ist. Jeder Marmite kann Einsicht in das Protokoll verlangen.
- (12) Ein außerordentlicher Großrat ist vom Großkanzler einzuberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe
 - (a) das Kapitel mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt,
 - (b) das Großkapitel mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt,
 - (c) ein Drittel der Chuchileiter oder 25 % der Marmitenbrüder beantragen.Für die Einberufung und Beschlussfassung gelten die vorstehenden Absätze (2) bis (11).
- (13) Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Großrat beschlossen werden, auf dem mehr als die Hälfte aller Mitglieder durch Delegierte vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats ein weiterer außerordentlicher Großrat einzuberufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Der Auflösung müssen Dreiviertel der im Großrat Vertretenen zustimmen. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der Bruderschaft soll ausschließlich für wohltätige Zwecke verwendet werden.

§ 9 Das Großkapitel

- (1) Das Großkapitel besteht aus fünf Ordensoberen. Sie werden vom Großrat auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten zur Wahl haben die Möglichkeit, sich vor dem Wahlgroßrat vorzustellen. Struktur und Umfang liegen im Ermessen des Kapitels.
- (2) Jeder Delegierte kann bis zu fünf der vorgeschlagenen Kandidaten, muss aber mindestens drei wählen. Gewählt sind die Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (3) Die Mitglieder des Großkapitels sind untereinander gleichberechtigt. Sie wählen für besondere Anlässe und auf Zeit ihren Sprecher.
- (4) Die Aufgaben des Großkapitels sind
 - die Beratung des Kapitels
 - die Bestätigung von Beschlüssen des Kapitels über Ehrungen, Erhebungen und Verleihungen, soweit es die Ordensregeln vorschreiben.

Dem Großkapitel können vom Großrat oder vom Kapitel weitere Aufgaben übertragen werden.



- (5) Das Großkapitel ist zu allen Beratungen des Kapitels unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Das Großkapitel kann schriftlich verlangen, dass das Kapitel ihm zu bestimmtem Punkten Bericht erstattet.

§ 10 Das Kapitel

- (1) Das Kapitel besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar
- dem Großkanzler (GK)
 - zwei Vizegroßkanzlern (VGK)
 - dem Großalmosenier (GA)
 - dem Großlöffelmeister (GL)
 - dem Großprotokollar (GP)
 - dem Majordomus (MD)
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Großkanzler und die zwei Vizegroßkanzler. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen jedoch die beiden Vizegroßkanzler von ihrem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Großkanzlers Gebrauch machen.
- (3) Das Kapitel wird jeweils auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kandidaten zur Wahl haben die Möglichkeit, sich vor dem Wahlgroßrat vorzustellen. Struktur und Umfang liegen im Ermessen des Kapitels.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. In einem etwaigen zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kapitels, das nicht Großkanzler oder Vizegroßkanzler ist, während der laufenden Amtsperiode aus, können die verbleibenden Kapitelmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zum Ende der laufenden Amtsperiode berufen.
- (6) Das Kapitel gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Insbesondere ist in ihr zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen einer der Vizegroßkanzler berechtigt ist, den Großkanzler zu vertreten. An die Geschäftsordnung sind alle Kapitelmitglieder gebunden.
- (7) Das Kapitel leitet die Angelegenheiten der Bruderschaft nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordensregeln und seiner Geschäftsordnung. Innerhalb seines Aufgabenbereiches zeichnet jedes Kapitelmitglied allein verantwortlich für die Bruderschaft; jedoch bedarf es zur Übernahme von Verpflichtungen und zur Verfügung über Bruderschaftsvermögen im Werte von mehr als € 500,00 im Einzelfall der Gegenzeichnung durch den Großkanzler oder bei dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter. Die Gegenzeichnung kann auch nachträglich erfolgen, wenn es sich um finanzielle Verfügungen innerhalb eines durch den Etat abgedeckten Bereichs handelt.
- (8) Der Großkanzler beruft das Kapitel nach Bedarf und Dringlichkeit zur Besprechung aller wichtigen Fragen ein. Es ist innerhalb Monatsfrist einzuberufen, wenn dies von mindestens drei Kapitelmitgliedern oder von drei Mitgliedern des Großkapitels schriftlich unter Angabe der zu beratenden Fragen gefordert wird. Das Kapitel beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Großkanzlers.
- (9) Die Mitglieder des Kapitels arbeiten ehrenamtlich. Auslagen und Reisespesen sind ihnen auf Antrag zu erstatten.



§ 11 Der Ehren- und Satzungsrat

- (1) Der Ehren- und Satzungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Sie werden vom Großrat auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorsitzende wird mit seiner Wahl Kanzler und ist zu allen Kapitalsitzungen, soweit in ihnen Ehren- und Satzungsfragen besprochen werden sollen, einzuladen; er ist jedoch nicht stimmberechtigt. Ein Mitglied des Ehren- und Satzungsrates soll Volljurist sein. Kein Mitglied des Ehren- und Satzungsrates darf dem Kapitel oder Großkapitel angehören.
Der Ehren- und Satzungsrat behandelt Anträge auf Ausschluss von Marmiten aus der Bruderschaft (§5 (3) der Satzung).
- (4) Er vermittelt in Ehrenstreitigkeiten zwischen Marmiten, wenn einer der Beteiligten dies wünscht, und informiert über das Ergebnis das Kapitel sowie den oder die zuständigen Landeskanzler und Chuchileiter. Wer den Rat um Vermittlung anruft, hat im Voraus eine Auslagenpauschale in einer vom Kapitel festgesetzten Höhe an den Großalmosenier zu überweisen. Alle Schreiben und Unterlagen sind dreifach einzureichen.
- (5) Der Rat prüft Beschwerden, die Marmiten wegen Verstößen einzelner Organe der Bruderschaft oder einzelner Brüder gegen Satzung oder Ordensregeln erheben. Die Beschwerde bedarf der Schriftform und sollte eine ausreichende Darstellung des Sachverhalts, ggf. unter Beweisantritt, enthalten. Der Rat hat das Kapitel über die Beschwerde zu informieren und berichtet diesem auf Verlangen des Beschwerdeführers auch dem Großkapitel oder dem Großrat über das Ergebnis seiner Prüfung incl. eines Votums.
- (6) Der Rat nimmt Vorschläge oder Anregungen zur Änderung der Satzung oder Ordensregeln entgegen und gibt diese ggf. mit einer Stellungnahme an das Kapitel weiter.
- (7) Ort und Zeitpunkt von Sitzungen und ggf. Verhandlungen einschließlich etwaiger Zeugenanhörungen bestimmt der Vorsitzende des Rats. Über alle Zusammenkünfte des Rats ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Nach Beendigung der Amtszeit sind die Unterlagen des Rats dem Amtsnachfolger zu übergeben.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden vom Großrat für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Kapitel oder Großkapitel angehören.

Sollte die Mitgliedschaft eines oder beider Rechnungsprüfer zur Bruderschaft während der Amtsperiode enden oder sollten ein oder beide Rechnungsprüfer aus anderen Gründen an der Rechnungsprüfung verhindert sein, ist das Kapitel berechtigt, einen oder zwei neue Rechnungsprüfer zu berufen.

Die Rechnungsprüfer haben vor dem Großrat eine Buch- und Kassenprüfung über das zurückliegende Geschäftsjahr vorzunehmen.